

GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN FÜR DIE GENUSSRECHTE DER ANTONS III GMBH & CO. KG

(Projekt Neubau Pizza Hut Restaurant im Kamen Karree)

§ 1 Genussrechtskapital

1. Die Antons III GmbH & Co. KG, vertreten durch die PCA Verwaltungsgesellschaft mbH, Mühlberg 28, 06667 Weißenfels OT Uichtritz – nachfolgend Gesellschaft genannt - gibt aufgrund dieser Genussrechtsbedingungen und des Zeichnungsscheins als maßgebliche rechtliche Grundlagen Genussrechte aus. Das so emittierte Genussrechtskapital soll für die Finanzierung des Projektes Neubau Pizza Hut Restaurant Kamener Kreuz zur Verfügung stehen.
2. Die Gesellschaft gewährt die Genussrechte gegen Einzahlung von Genussrechtskapital in einem Zeitraum von 12 Monaten und mit einem Gesamtbetrag von 100.000,00 € . Die Genussrechte können erstmalig am 01.10.2014 erworben werden. Die Platzierung dieser Tranche endet mit Vollplatzierung und kann jederzeit von der Gesellschaft früher beendet werden.

§ 2 Erwerb und Ausgabe der Genussrechte, Zeichnungssumme

1. Die Genussrechte an der Gesellschaft können von jeder natürlichen oder juristischen Person – nachfolgend „Genussrechtsinhaber“ genannt - erworben werden.
2. Der Erwerb erfolgt durch Unterzeichnung eines entsprechenden Zeichnungsscheins durch den Genussrechtsinhaber und dessen Annahme durch die Gesellschaft. Die Annahme des Zeichnungsscheins durch die Gesellschaft steht unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung des gesamten gezeichneten Kapitals.
3. Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag von jeweils 250,00 €. Die Gesellschaft erhebt kein Agio als Ausgabeaufschlag.
4. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 250,00 €. Höhere Zeichnungssummen müssen durch die Mindestzeichnungssumme teilbar sein.
5. Der Genussrechtsinhaber erhält nach der Annahme seines Zeichnungsscheins durch die Gesellschaft eine entsprechende Bestätigung in Form eines Genussscheins. Die Genussscheine sind künstlerisch gestaltete Einzelurkunden zu je 250,00 € Zeichnungssumme. Die Urkunden tragen die faksimilierten Unterschriften der Geschäftsführung der Gesellschaft und werden auf den Namen des Genussrechteinhabers ausgestellt.

§ 3 Genussrechtsregister

1. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussrechtsinhabers und werden in das Genussrechtsregister der Gesellschaft eingetragen. Der Genussrechtsinhaber ist daher im eigenen Interesse verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und anderer wichtiger Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Die Gesellschaft führt ein Genussrechtsregister, in dem die Genussrechte mit ihrem Nennbetrag unter Bezeichnung des Berechtigten nach Namen und Wohnort/Sitz eingetragen sind. Jedem Genussrechtsinhaber wird auf Verlangen Einsicht in seine Daten im Genussrechtsregister gewährt.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister eingetragen ist.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung/ Verzehr Gutscheine (gemäß § 5 der Genussrechtsbedingungen) sowie Rückzahlungen des gekündigten Genussrechtskapitals (gemäß § 6 Genussrechtsbedingungen) mit befreiender Wirkung an den im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.

§ 4 Einzahlung des Genussrechtskapitals

1. Der Genussrechteinhaber zahlt das Genussrechtskapital innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Zeichnungsscheins auf das Konto der Gesellschaft bei der HypoVereinsbank IBAN: DE 69 800 200 86 00 1715 4761 ein.
2. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung gerät der Genussrechtsinhaber in Verzug.
3. Gerät der Genussrechteinhaber mit einer Zahlung mehr als vier Wochen in Verzug und hat ihn die Gesellschaft schriftlich gemahnt, so kann die Gesellschaft erklären, dass die gemäß § 2 erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt wurden und keine vertragliche Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem Genussrechtsinhaber zustande gekommen ist (nachfolgend „Ablehnungserklärung“ genannt). In diesem Fall steht der Gesellschaft folgendes Wahlrecht zu:
 1. Die Gesellschaft erstattet dem Genussrechtsinhaber bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der mit der Rückabwicklung seiner Zeichnung entstehenden Kosten innerhalb von vier Wochen nach dem Verschicken der Ablehnungserklärung durch die Gesellschaft. Die Ausschüttung nach § 5 der Genussrechtsbedingungen für etwa eingezahltes Kapital wird für den Zeitraum des auf die Wertstellung auf dem Genussrechtskonto folgenden Tages bis zum Tag der Ablehnungserklärung gewährt. Weitere Ansprüche stehen dem Genussrechtsinhaber nicht zu.
 2. Anstelle der Rückabwicklung der Zeichnung ist die Gesellschaft berechtigt, die Einlage des in Verzug geratenen Genussrechtsinhabers unter Beachtung der Stückelung der Genussrechte auf den von ihm geleisteten Betrag herabzusetzen und gegebenenfalls überschüssende, bereits eingezahlte Beträge unverzinst zurückzuzahlen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sich dadurch keine Unterschreitung der Mindestzeichnungssumme von 250,00 Euro ergibt.

§ 5 Verzinsung/ Ausschüttung, Gewinn- und Verlustbeteiligung

1. Das auf das Genussrechtskonto eingezahlte Genussrechtskapital ist nicht am Ergebnis, weder am Gewinn noch am Verlust, beteiligt.
2. Das eingezahlte Kapital wird jährlich ergebnisunabhängig mit 8,57 % p.a. verzinst.
3. Die Zinserträge unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Die Gesellschaft macht jedoch aus Vereinfachungsgründen von der Möglichkeit der pauschalen Besteuerung i.S.v. § 37b EStG Gebrauch und führt pauschal 30 % der Zinserträge an das Finanzamt ab.
4. Die Ausschüttung der Rendite nach Steuerabzug erfolgt vorschüssig in Form eines Verzehr Gutscheins über 15,00 € p.a. je 250,00 € Genussrechtskapital. Der Genussrechtsinhaber erhält hierzu künstlerisch gestaltete Verzehr Gutscheine. Je 250,00 € Genussrechtskapital erstellt die Gesellschaft jährlich die Verzehr Gutscheine in Höhe von je 15,00 €. Diese Verzehr Gutscheine können in allen PIZZA HUT Filialen in Deutschland

ausschließlich für Getränke und Speisen eingelöst werden. Jegliche Bargeldauszahlung ist ausgeschlossen.

5. Die Gesellschaft schuldet die Ausschüttung und Erstellung des Verzehr Gutscheins oder der Verzehr Gutscheine für das erste Jahr der Laufzeit des Genussrechtskapitals 14 Tage nach der Einzahlung des Genussrechtskapitals. In allen weiteren Jahren verpflichtet sich die Gesellschaft die Ausschüttung in Form von Verzehr Gutscheine(n) jeweils bis spätestens zum Einzahlungsstichtag zu leisten.

§ 6 Laufzeit, Kündigung und Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte beträgt 5 Jahre.
2. Nach Ablauf der Laufzeit von 5 Jahren verlängern sich die Genussrechte jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht der Genussrechteinhaber oder die Gesellschaft ordentlich kündigt. Eine ordentliche Kündigung ist sowohl für den Genussrechteinhaber als auch für die Gesellschaft frühestens nach Ablauf der Laufzeit von 5 Jahren, beginnend mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang des vollständigen Zeichnungsbetrages folgt, möglich. Danach ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Jahresende möglich.
3. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
4. Die Rückzahlung wirksam gekündigten Genussrechtskapitals erfolgt zum Nennbetrag. Der Rückzahlungsanspruch des Genussrechteinhabers ist zum jeweiligen Laufzeitende fällig.
5. Im Falle einer vorfristigen Kündigung durch den Genussrechteinhaber, bedarf es der Zustimmung der Gesellschaft. Sofern die Gesellschaft der vorfristigen Kündigung zustimmt, erfolgt die Ausschüttung des Genussrechtskapitals in Form von Verzehr Gutscheinen in Höhe des Nennbetrages. Der Genussrechteinhaber erhält Verzehr Gutscheine zu je 15,00 Euro, soweit durch 15,00 Euro teilbar. Ein darüber hinausgehender Betrag wird ausgezahlt.

§ 7 Übertragung von Genussrechten

1. Jeder Genussrechteinhaber kann seine Genussrechte jederzeit ganz oder teilweise an Dritte verkaufen, abtreten oder vererben.
2. Bei einer teilweisen Übertragung der Genussrechte oder der Übertragung an mehrere neue Genussrechteinhaber sind die Genussrechte so zu stückeln, dass die Mindestzeichnungssumme nicht unterschritten wird.
3. Die Übertragung der Genussrechte ist der Gesellschaft innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Nachrangigkeit

1. Ansprüche aus den Genussrechten der Gesellschaft treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft zurück.
2. Die gesamte Vermögenseinlage des Genussrechteinhabers haftet nachrangig nach dem sonstigen Eigenkapital der Gesellschaft, insbesondere nach dem Stammkapital, für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
3. Eine über die Einlage hinausgehende Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 9 Auflösung oder Insolvenz der Gesellschaft

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat der Genussrechtsinhaber einen Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals zum Nennbetrag, sofern die Gesellschaft über ausreichende Liquidität verfügt.
2. Der Rückzahlungsanspruch besteht vorrangig vor der Rückzahlung des Stammkapitals, ansonsten nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft.
3. Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf eine über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinausgehende Teilnahme am Liquidationserlös.

§ 10 Gesellschaftsrechte/ Mitwirkungsrechte

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt gemäß Gesellschaftsvertrag dem Geschäftsführer. Dem Genussrechtsinhaber stehen keine gesellschaftlichen Mitwirkungsrechte zu. Insbesondere ist er nicht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen berechtigt und hat auch kein Stimmrecht.

§ 11 Allgemeines

1. Eine Änderung der Genussrechtsbedingungen, insbesondere der Teilnahme am Verlust, der Nachrangigkeit, der Laufzeit und der Kündigungsfrist, ist nicht möglich.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung nur dann zu ändern beziehungsweise anzupassen, wenn sich die steuerliche Behandlung der Genussrechte bei der Gesellschaft ändern. In diesen Fällen erfolgt die Änderung beziehungsweise Anpassung nach billigem Ermessen der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft, des Gesellschafters und der Genussrechtsinhaber.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
2. Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, bestimmt sich nach dem Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.